

Technische Universität Dresden

Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen

(Modulprüfungsordnung Lehramt Grundschule – Modul-PO-LA-GS)

Vom 18.09.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Künstlerische Präsentationen
- § 11 Unterrichtsversuche
- § 12 Referate
- § 13 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüfer und Beisitzer

- § 22 Zeugnis und Bescheinigungen
- § 23 Ungültigkeit von Modulprüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

- Anlage 1 Module der Grundschuldidaktik
- Anlage 2 bis 8 Module der Fächer und ihrer Fachdidaktik

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I des Freistaates Sachsen Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Grundschulen.

§ 2 Prüfungsaufbau

Im Studiengang Lehramt an Grundschulen sind Modulprüfungen im bildungswissenschaftlichen Bereich, in der Grundschuldidaktik, dem studierten Fach und im Ergänzungsbereich abzulegen. Modulprüfungen führen zum Abschluss der Bereiche und Fächer nach § 6 Abs. 2 der Studienordnung. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Modulprüfungen nach § 2 Satz 1 sollen innerhalb der Regelstudienzeit, i. d. R. bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters, abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(3) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Modulprüfungen nach § 2 Satz 1 kann nur ablegen, wer
1. in den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden und das jeweilige Fach eingeschrieben ist und

2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs Lehramt an Grundschulen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. künstlerische Präsentationen (§ 10),
6. Unterrichtsversuche (§ 11),
7. Referate (§ 12) und/oder
8. sonstige Prüfungsleistungen (§ 13)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung), Lehramt vom 25.08.2010 in der jeweils geltenden Fassung möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder, nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, in englischer Sprache zu erbringen. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine Fremdsprache handelt bzw. in einem Modul fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ent-

sprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 14 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Sofern mit der Aufgabenstellung konkret ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll der Studierende zudem unter Beweis stellen, dass er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, Essays, Kombinierte Arbeiten, Belegarbeiten und Belege sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen

zeitlichen Umfang von 180 Stunden bzw. 25 Seiten haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 6 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 21) als Einzelprüfung oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Künstlerische Präsentationen

(1) Durch künstlerische Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künst-

lerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren.

(2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Für künstlerische Präsentationen gilt § 9 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 11 Unterrichtsversuche

(1) Durch Unterrichtsversuche soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu den geplanten Lernzielen zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.

(2) Unterrichtsversuche haben einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Für Unterrichtsversuche gilt § 9 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 12 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) Referate können nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch als Teamarbeit von bis zu 3 Studierenden durchgeführt werden. Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Referat müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Bericht, Protokoll, Präsentation, Unterrichtsentwurf, Recherche, Thesenpapier, Testat, Laborpraktikum, lektürebezogene Aufgabe, Portfolio, Exposé, kombinierte Sprachprüfung, Werkstattbuch, Exkursions- und Ausstellungskonzept sowie Kurzbeitrag, Kurzüberprüfung, Sprachtest, Sprach-

klausur und Kleine Leistung. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Der Bericht ist eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen.
2. Das Protokoll ist ein formalisierter Bericht über Ablauf und Ergebnis eines Praktikums oder Ereignisses, wodurch der Studierende die Kompetenz nachweist, den Verlauf oder erreichte Ergebnisse wissenschaftlich aufbereiten und in angemessener Weise darlegen und ggf. diskutieren zu können.
3. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag eines oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer Studierender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.
4. Ein Unterrichtsentwurf ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien ggf. mit entsprechenden Begründungen enthält.
5. Bei einer Recherche werden die durch Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema gewonnenen Informationen mit Quellenangabe in schriftlicher Form festgehalten.
6. Ein Thesenpapier begleitet bzw. unterstützt einen Vortrag oder eine Präsentation. Es enthält zentrale Aussagen verwendeter Textgrundlagen, bzw. eigene zentrale Aussagen zu einem oder mehreren Sachverhalten. Das Thesenpapier ist nach Maßgabe der Aufgabenstellung Grundlage von Diskussionen in Lehrveranstaltungen.
7. In einem Testat weist der Studierende nach, auf Basis notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit kleinere Aufgaben mit gängigen Methoden des Studienfachs lösen zu können.
8. Beim Laborpraktikum weist der Studierende seine Kompetenz im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Themenkreises nach.
9. Eine lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur.
10. Das Portfolio ist eine Sammlung verschiedenartiger Einzelarbeiten, die durch die Aufgabenstellung bestimmte Aspekte professionellen Handelns in einem größeren Zusammenhang zu betrachten erlaubt.
11. Das Exposé ist eine schriftliche Dokumentation von Zielen, geplanter Durchführung und zu erwartenden Ergebnissen einer wissenschaftlichen Arbeit.
12. Die kombinierte Sprachprüfung dient der mündlichen bzw. schriftlichen Kontrolle sprachpraktischer Fähigkeiten in unterschiedlichen Kontexten.
13. Das Werkstattbuch ist ein Begleittext- und Skizzenbuch zu den künstlerischen und teilweise kunstdidaktischen / kunsttheoretischen Veranstaltungen, in dem die Studierenden ihre künstlerischen Entwürfe, Gedanken, Zeichnungen, Ideen und Konzepte dokumentieren.
14. Das Ausstellungs- und Exkursionskonzept ist eine fachdidaktisch und fachwissenschaftlich reflektierte, schriftliche Ausarbeitung (Planung) für die Erstellung bzw. Durchführung einer Ausstellung oder einer Exkursion.
15. Kurzbeiträge sind kürzere mündliche Leistungen, in denen ausgewählte Fragestellungen mit Hilfe von Fachliteratur und weiteren Arbeitsmaterialien bearbeitet sowie schlüssig und prägnant vorgetragen werden.

16. Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiteren Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und ggf. diskutieren zu können.
17. Sprachtests sind kürzere mündliche und schriftliche Leistungen, in denen der Kenntnisstand zu einem spezifischen Thema und die Fähigkeiten diesen in der Fremdsprache auszudrücken überprüft werden.
18. Sprachklausuren dienen der schriftlichen Kontrolle sprachpraktischer Fähigkeiten.
19. Eine Kleine Leistung ist eine auf ein eingegrenztes Feld aus der Veranstaltungsthematik bezogene, eigenständige Vertiefungsleistung, die je nach didaktischer Struktur der Veranstaltung in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen kann.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 6 Abs. 2, andernfalls § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | | |
|--------------------------------|---|--------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend, |
| ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für den bildungswissenschaftlichen Bereich einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien, die Grundschuldidaktik, das studierte Fach (ohne Fachdidaktik) und bei Wahl eines der Fächer entsprechend § 23 Abs. 3 Ziff. 2 LAPO I dessen Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des bildungswissenschaftlichen Bereichs, der Grundschuldidaktik, des Faches (ohne Fachdidaktik) bzw. der Fachdidaktik ein. Es werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	=	gut,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend,
von 3,51 bis einschließlich 4,09	=	ausreichend,
ab 4,10	=	nicht ausreichend.

Für den Ergänzungsbereich wird keine Durchschnittsnote gebildet.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“

bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder von einer weiteren dort konkret bestimmten Bestehensvoraussetzung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn eine nach Absatz 1 Satz 2 bestehensrelevante Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder feststeht, dass gemäß § 14 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Bereich, die Grundschuldidaktik oder ein Fach ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(6) Hat der Studierende einen Bereich, die Grundschuldidaktik oder ein Fach nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht abgeschlossen ist.

§ 17

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage der jeweiligen Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit

„ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 3 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 18

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 17 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Studiengang Lehramt an Grundschulen und den gewählten Fächern bzw. Gebieten der Grundschuldidaktik an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang mit identischen gewählten Fächern bzw. Gebieten der Grundschuldidaktik erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 20 Abs. 4 Satz 1.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden für den Studiengang Lehramt an Grundschulen jeweils ein Prüfungsausschuss für den bildungswissenschaftlichen Bereich, für die Grundschuldidaktik und für jedes studierte Fach oder für mehrere Fächer einer Fakultät gebildet. Die einzelnen Prüfungsausschüsse sind auch für die Module des Ergänzungsbereichs zuständig, soweit diese in ihrer jeweiligen inhaltlichen Verantwortung angeboten werden. Jedem Prüfungsausschuss gehören i. d. R. jeweils drei Hochschullehrer, ein wissenschaftli-

cher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter der jeweiligen Prüfungsausschüsse werden i. d. R. vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftsrates. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses für den bildungswissenschaftlichen Bereich wird vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag der Fachschaft bzw. soweit gegeben der Vertretung aller Lehramtsstudierenden bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig dem Gremium, durch das er bestellt wurde, sowie dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul-, Bereichs- und Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Modulprüfungsordnung, der jeweiligen Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 21 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer für das betreffende Fachgebiet mindestens über einen ersten Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der Studierende kann für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 20 Abs. 6 entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen des bildungswissenschaftlichen Bereichs, der Grundschuldidaktik, des gewählten studierten Faches sowie des Ergänzungsbereichs erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1 sowie die Durchschnittsnoten gemäß § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen aufgenommen werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 ggf. unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 bestanden wurde. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des bildungswissenschaftlichen Bereichs und mit dem von diesem bzw. dem Prüfungsamt geführten Siegel versehen.

(2) Das Prüfungsamt übermittelt anlässlich eines Antrags nach § 8 Abs. 2 Satz 1 LAPO I auf Anfrage der Sächsischen Bildungsagentur für den Bewerber die Durchschnittsnoten gemäß § 16 Abs. 1 LAPO I.

(3) Es wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt und der Sächsischen Bildungsagentur übermittelt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die maximale Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind abzulegen in den Modulen des Pflichtbereichs und den gewählten Modulen des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs im bildungswissenschaftlichen Bereich einschließlich Grundschulpädagogik und schulpraktischer Studien sind:

1. Orientierungswissen Erziehungswissenschaft
2. Unterrichts- und Professionsforschung, Allgemeine Didaktik
3. Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A
4. Grundlagen der Lehr-, Lern-, Entwicklungspsychologie
5. Bildungswissenschaftliche Anwendungsfelder
6. Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven in Grundschule und Grundschulunterricht
7. Diagnostik und Übergänge in der Grundschule
8. Umgang mit Heterogenität in der Grundschule

(3) Die der Grundschuldidaktik einschließlich der schulpraktischen Studien zugeordneten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Die den Fächern und ihren Fachdidaktiken einschließlich der schulpraktischen Studien zugeordneten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind in den entsprechenden Anlagen 2 bis 8 dieser Ordnung aufgeführt.

(5) Pflichtmodul des Ergänzungsbereichs ist das Modul Sprecherziehung, Bildungswissenschaftliche Vertiefung und Allgemeine Qualifikation.

(6) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(7) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Durchschnittsnoten gem. § 14 Abs. 4 unberücksichtigt.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Modulprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 18.07.2012, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18.07.2012 und der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 18.07.2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 15.01.2013.

Dresden, den 18.09.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Module der Grundschuldidaktik

I. Module des Pflichtbereichs sind:

1. Schulpraktische Übungen in der Grundschule
2. Blockpraktikum B in der Grundschule
3. Examenskolloquium zu ausgewählten Problemen der Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik

II. Module des Wahlpflichtbereichs sind:

1. Gebiet A: Deutsch

- a) für Studierende mit dem studierten Fach Deutsch:
 - aa) Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts (studiertes Fach Deutsch)
 - bb) Sprach- und Schriftspracherwerb
 - cc) Vertiefung Deutschdidaktik (studiertes Fach Deutsch)
 - dd) Schulpraktische Übungen Deutsch
 - ee) Blockpraktikum B Deutsch
- b) für Studierende der anderen Fächer gem. Anlage 1 Studienordnung außer Deutsch:
 - aa) Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Deutschunterrichts
 - bb) Spracherwerb - Sprechen und Erzählen im Dialog
 - cc) Schriftspracherwerb - Lesen und Schreiben im Kontext
 - dd) Vertiefung Deutschdidaktik

2. Gebiet B: Mathematik

- a) für Studierende mit dem studierten Fach Mathematik:
 - aa) Grundlagen der Didaktik und ausgewählte Probleme der Mathematik
 - bb) Schulpraktische Übungen im Fach Mathematik in der Grundschule
 - cc) Blockpraktikum B im Fach Mathematik in der Grundschule sowie die Wahlpflichtmodule
 - dd) Forschungsbasierte Vertiefung für Didaktik der Mathematik – Schwerpunkt Arithmetik
 - ee) Forschungsbasierte Vertiefung für Didaktik der Mathematik – Schwerpunkt Größen
 - ff) Forschungsbasierte Vertiefung für Didaktik der Mathematik – Schwerpunkt Geometrievon denen eins zu wählen ist
- b) für Studierende der anderen Fächer gem. Anlage 1 Studienordnung außer Mathematik:
 - aa) Grundlagen der Mathematik für die Grundschule
 - bb) Grundlagen der Didaktik der Mathematik sowie die Wahlpflichtmodule
 - cc) Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Arithmetik und Geometrie
 - dd) Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Arithmetik und Stochastik
 - ee) Ausgewählte Probleme des Mathematikunterrichts – Schwerpunkt Geometrie und Stochastikvon denen eins zu wählen ist, sowie

- ff) Forschungsbasierte Vertiefung Mathematik – Schwerpunkt Arithmetik
 - gg) Forschungsbasierte Vertiefung Mathematik – Schwerpunkt Größen
- von denen eins zu wählen ist.

3. Gebiet C: Sachunterricht

- a) Inhalte und Konzeptionen des Sachunterrichts
- b) Kind und Welt: Dimensionen und Perspektiven des Sachunterrichts
- c) Lernbereiche des Sachunterrichts
- d) Fächerübergreifende Aspekte des Sachunterrichts

4. Gebiet D mit

- a) Kunst:
 - aa) Kunst- und Medientheorie
 - bb) Kunst- und Medienpraxis 1
 - cc) Didaktik Kunst
 - dd) Kunst- und Medienpraxis 2

bzw.

- b) Musik:
 - aa) Einführung in die Musikdidaktik der Grundschule
 - bb) Vokales Musizieren mit Kindern
 - cc) Instrumentales Musizieren mit Kindern
 - dd) Musik wahrnehmen und umsetzen

von denen bei Studium des Faches Deutsch oder Mathematik die Gebiete A, B, C und eines der Gebiete aus D und bei Studium eines anderen Faches gem. Fächerkatalog in Anlage 1 der Studienordnung die Gebiete A, B und C jeweils unter Berücksichtigung der Maßgabe von Buchstabe a) bzw. b) der Nummern 1 und 2 zu wählen ist.

Anlage 2

Fach Deutsch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basismodul 1: Literatur und Kultur / Neuere deutsche Literatur
 - b) Basismodul 2: Literatur und Kultur / Ältere deutsche Literatur
 - c) Basismodul 3: Sprache und Kultur / Sprachsystem und Sprachgeschichte
 - d) Basismodul 4: Sprache und Kultur / Kommunikation und Praxis
 - e) Vertiefungsmodul 1: Literatur und Kultur
 - f) Vertiefungsmodul 2: Sprache und Kultur

 2. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) die Module der Spezialisierung Literatur und Kultur
 - aa) Spezialisierungsmodul: Literatur und Kultur
 - bb) Komplementärmodul: Sprache und Kultur
 - b) die Module der Spezialisierung Sprache und Kultur
 - aa) Spezialisierungsmodul: Sprache und Kultur
 - bb) Komplementärmodul: Literatur und Kultur
- von denen eine Spezialisierung gemäß Buchstabe a) oder b) zu wählen ist.

Anlage 3

Fach Mathematik

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Lineare Algebra und Analytische Geometrie für das Lehramt an Grundschulen
 - b) Geometrie für das Lehramt an Grundschulen
 - c) Computerorientiertes Rechnen für das Lehramt an Grundschulen
 - d) Analysis für das Lehramt an Grundschulen
 - e) Ausgewählte Probleme der mathematischen Leitideen für die Grundschule
 - f) Elementare Zahlentheorie für das Lehramt an Grundschulen
 - g) Stochastik für das Lehramt an Grundschulen

Anlage 4

Fach Englisch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basics of Linguistics
 - b) Basics of Literary Studies
 - c) Basics of Cultural Studies
 - d) Language Components
 - e) Language Contexts
 - f) Language Skills
 - g) Topics of British and American Studies

2. Module des Pflichtbereichs der Fachdidaktik sind:
 - a) Reflected Practice of Teaching English
 - b) Advanced Practice of Teaching English

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) Survey of English and American Studies 1
 - b) Survey of English and American Studies 2
 - c) Survey of English and American Studies 3von denen eines zu wählen ist.

Anlage 5

Fach Ethik/Philosophie

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Philosophische Propädeutik
 - b) Geschichte der Philosophie
 - c) Grundlagen der Praktischen Philosophie
 - d) Grundlagen der Theoretischen Philosophie
 - e) Themen der Philosophie
 - f) Ethik, Kultur und Religion
 - g) Mensch und Gesellschaft

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1
 - b) Fachdidaktik 2
 - c) Fachdidaktik 3
 - d) Schulpraktische Übung im Fach Ethik/Philosophie
 - e) Blockpraktikum B im Fach Ethik/Philosophie

Anlage 6

Fach Evangelische Religion

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Biblische Literatur
 - b) Biblische Theologie
 - c) Einführung in das Studium und Grundlagen der Systematischen Theologie
 - d) Theologie und Gegenwart
 - e) Kirchengeschichte

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Religionspädagogik/ Fachdidaktik 1
 - b) Fachdidaktik 2
 - c) Schulpraktische Übungen (SPÜ) im Fach Evangelische Religion
 - d) Blockpraktikum Evangelische Religion

Anlage 7

Fach Katholische Religion

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Propädeutisches Modul (Theologischer Grundkurs)
 - b) Einleitung in die biblischen Schriften
 - c) Glaubensbekenntnis und Glaubenswissenschaft
 - d) Praktische Theologie
 - e) Kirche im Werden
 - f) Auslegung biblischer Texte für den Studiengang Lehramt an Grundschulen
 - g) Systematische Theologie für den Studiengang Lehramt an Grundschulen
 - h) Historische Theologie für den Studiengang Lehramt an Grundschulen

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1 mit SPÜ
 - b) Interdisziplinäres Modul
 - c) Fachdidaktik 2 mit Fachpraktikum

Anlage 8

Fach Kunst

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Kunstgeschichte
 - b) Kunst- und Medientheorie 1
 - c) Kunst- und Medientheorie 2
 - d) Kunst- und Medienpraxis 1
 - e) Kunst- und Medienpraxis 2
 - f) Kunst- und Medienpraxis 3

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1
 - b) Fachdidaktik 2
 - c) Fachdidaktik 3
 - d) Schulpraktische Übungen (SPÜ)
 - e) Blockpraktikum B